

Allgemeine Bedingungen
Ausgabe 01.09.2018

Business One

Haftpflichtversicherung

Inhalt

Information für den Versicherungsnehmer	5
Einleitung.....	5
Information für den Versicherungsnehmer.....	5
Datenschutz.....	7
A Versicherungsdeckung	8
A1 Gegenstand der Versicherung.....	8
A2 Versicherte Personen.....	9
A3 Einschränkungen des Deckungsumfangs.....	9
A4 Schadenverhütungskosten.....	14
A5 Benachrichtigungskosten.....	14
A6 Umweltbeeinträchtigungen.....	15
A7 Motorfahrzeuge und Motorfahräder.....	16
A8 Verwendung von Fahrzeugen Dritter: Bonusverlust und Selbstbehalt.....	17
A9 Geschäftsreisen in der ganzen Welt, einschliesslich USA und Kanada.....	17
A10 Straf- und Verwaltungsrechtsschutz.....	18
A11 Haftpflicht als Eigentümer von Immobilien.....	19
A12 Bauherrenhaftpflicht.....	19
A13 Gemietete Räumlichkeiten.....	20
A14 Schäden an gemieteten oder geleasteten Telekommunikationsanlagen und -geräten.....	21
A15 Anvertraute Schlüssel und Badges.....	21
A16 Schäden an Land- und Wasserfahrzeugen durch Beladen oder Entladen.....	21
A17 Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Kundendossiers.....	22
A18 Garderoben.....	22
B Allgemeine Bestimmungen	23
B1 Örtlicher Geltungsbereich.....	23
B2 Zeitlicher Geltungsbereich.....	23
B3 Leistungen der Vaudoise.....	24
B4 Selbstbehalte.....	25
B5 Vertragsbeginn.....	25
B6 Vertragsdauer.....	25
B7 Kündigung im Schadenfall.....	25
B8 Gefahrsänderung, -erhöhung und -verminderung.....	25
B9 Beseitigung eines gefährlichen Zustands.....	26
B10 Verletzung von Obliegenheiten.....	26
B11 Prämien.....	26

B12	Prämienberechnungsgrundlagen	27
B13	Änderung der Prämien und Selbstbehalte	27
B14	Konkurs des Versicherungsnehmers	27
B15	Mitteilungen.....	27
B16	Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen	27
B17	Gerichtsstand und anwendbares Recht	27
C	Im Schadenfall	28
C1	Pflichten im Schadenfall.....	28
C2	Schadenbehandlung und Prozessführung	28
C3	Grobfahrlässigkeit	28
C4	Forderungsabtretung	28
C5	Folgen bei vertragswidrigem Verhalten.....	29
C6	Rückgriff.....	29

Information für den Versicherungsnehmer

Einleitung		<p>Aufgrund der Vorschriften von Artikel 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) unterrichtet die nachstehende Information den Versicherungsnehmer (nachstehend «Sie») klar und zusammenfassend über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages.</p>
Information für den Versicherungsnehmer	1. Identität des Versicherers	<p>Beim Versicherer handelt es sich um die VAUDOISE ALLGEMEINE, Versicherungs-Gesellschaft AG (nachstehend «die Vaudoise» genannt). Die Vaudoise ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Ihr Geschäftssitz befindet sich an der Avenue de Cour 41, 1007 Lausanne.</p>
	2. Rechte und Pflichten der Parteien	<p>Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aus dem VVG. Nach Annahme des Antrages wird Ihnen eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag.</p>
	3. Versicherungsschutz und Prämienhöhe	<p>Der Antrag, die Police und die Vertragsbedingungen enthalten nähere Angaben zu den versicherten Risiken sowie zum Umfang des Versicherungsschutzes. Ebenso sind im Versicherungsantrag und in der Police alle Angaben zur Prämie und zu allfälligen Gebühren enthalten. Bei Ratenzahlung kann ein Zuschlag berechnet werden.</p>
	4. Anspruch auf Prämienrück- erstattung	<p>Bei vorzeitiger Auflösung oder vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.</p> <p>In den folgenden beiden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet:</p> <ul style="list-style-type: none">• wenn Sie den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres (365 Tage) kündigen;• wenn der Vertrag wegen Risikowegfalls nichtig wird, sofern die Vaudoise Versicherungsleistungen erbracht hat.
	5. Pflichten des Versicherungsnehmers	<p>Die nachfolgende Auflistung enthält Ihre gebräuchlichsten Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Gefahrveränderung: Ändert sich während der Versicherungsdauer eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine Gefahrerhöhung herbeigeführt, müssen Sie dies der Vaudoise unverzüglich schriftlich mitteilen;• Sachverhaltsermittlung: Sie müssen mitwirken:<ul style="list-style-type: none">• bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag, insbesondere betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrerhöhungen, Leistungsprüfungen usw.;• bei der Erbringung des Schadennachweises. <p>Von Notfällen abgesehen, dürfen Sie ohne das Einverständnis der Vaudoise keine Massnahmen in Bezug auf den Schaden ergreifen.</p> <p>Sie müssen der Vaudoise alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen vorlegen, diese bei Dritten zuhanden der Vaudoise einholen und Dritte schriftlich ermächtigen, der Vaudoise die entsprechenden Informationen, Unterlagen usw. abzugeben. Die Vaudoise ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.</p>

- **Versicherungsfall:** Das versicherte Ereignis muss unverzüglich der Vaudoise gemeldet werden.

Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

6. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt am Tag, der im Antrag bzw. in der Police aufgeführt ist. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine provisorische Deckungszusage abgegeben, gewährt die Vaudoise bis zum Erhalt der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten provisorischen Deckungszusage bzw. gemäss Gesetz.

7. Vertragskündigung durch den Versicherungsnehmer

Sie können den Vertrag in folgenden Fällen durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der Vaudoise eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden an dem im Antrag bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem versicherten Ereignis, für das eine Leistung zu erbringen ist, spätestens jedoch 14 Tage nach Kenntnis der endgültigen Entschädigungszahlung durch die Vaudoise. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage, nachdem ihr die Kündigung mitgeteilt wurde;
- wenn die Vaudoise die Prämien erhöht und falls diese Erhöhung nicht auf den Beschluss einer Behörde zurückzuführen ist. In diesem Fall muss die Kündigung spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Vaudoise eintreffen;
- wenn die Vaudoise ihrer gesetzlichen Informationspflicht gemäss Artikel 3 VVG nicht nachkommt. Dieses Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen, nachdem Sie von dieser Verletzung und den Informationen Kenntnis erhalten haben, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Vertragskündigungsmöglichkeiten Ihrerseits. Weitere Möglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

8. Vertragskündigung durch die Vaudoise

Die Vaudoise kann in folgenden Fällen den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei Ihnen eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden an dem im Antrag bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, aber spätestens bei der letzten Auszahlung durch die Vaudoise; in diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage, nachdem Ihnen die Kündigung mitgeteilt wurde;
- binnen 4 Wochen nach Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung, falls Sie eine erhebliche Gefahrstatsache, die Sie kannten oder kennen mussten und über die Sie schriftlich befragt worden sind, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen haben. Die Kündigung wird mit Zugang bei Ihnen wirksam.

Die Vaudoise hat Anspruch auf Rückerstattung der bereits gewährten Leistungen für Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist.

9. Handänderung

Der Anspruch der Vaudoise auf die vorgehend erwähnte Leistungsrückerstattung verjährt nach Ablauf eines Jahres nach Feststellung der Anzeigepflichtverletzung, in jedem Fall aber mit Ablauf von 10 Jahren seit der Entstehung des Anspruchs.

Die Vaudoise kann in den folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten:

- wenn Sie mit der Bezahlung der Prämie in Verzug sind, gemahnt wurden und die Vaudoise darauf verzichtet, die Prämie rechtlich einzufordern;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten für die Vaudoise. Weitere Möglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wechselt der Gegenstand des Vertrags den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über.

Der neue Eigentümer kann die Übertragung des Vertrags innerhalb von 30 Tagen nach dem Eigentümerwechsel durch eine schriftliche Mitteilung ablehnen. In diesem Fall erlischt die Versicherung mit Eintreffen der Rücktrittserklärung bei der Vaudoise. Die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallende Prämie wird dem vorherigen Eigentümer zurückerstattet.

Die Vaudoise ist berechtigt, innert 14 Tagen, nachdem sie Kenntnis vom Eigentümerwechsel erhalten hat, schriftlich den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.

Ist mit der Handänderung eine Gefahrserhöhung verbunden, gelten die Bestimmungen des VVG.

1. Grundsatz

Die Vaudoise bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben. Die Vaudoise verwendet diese Daten insbesondere für die Festsetzung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt.

Die Vaudoise kann im erforderlichen Umfang Daten an die am Versicherungsfall beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, zur Bearbeitung weiterleiten. Diese Daten können bei den Partnern sowie bei den Unternehmen der Vaudoise-Gruppe in Umlauf gebracht werden. Die Vaudoise kann wenn nötig Schadendaten zur Risikoanalyse anderen Versicherern und Mitversicherern kommunizieren, unabhängig davon, ob der Vertrag abgeschlossen wird.

2. Auskünfte

Ferner kann die Vaudoise bei Behörden und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags.

Sie haben das Recht, die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte bei der Vaudoise über die Bearbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen.

Sie können die Vaudoise ausserdem schriftlich informieren, wenn Sie nicht für Werbezwecke kontaktiert werden möchten. Des Weiteren haben Sie das Recht, die Daten zu berichtigen, wenn diese nicht korrekt sind.

A Versicherungsdeckung

A1 Gegenstand der Versicherung

1. Grundsatz

Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht der versicherten Personen aus:

- Personenschäden (Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigungen);
- Sachschäden (Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen).

Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden. Den Sachschäden gleichgestellt sind die Tötung, die Verletzung oder eine sonstige Gesundheitsschädigung von Tieren sowie deren Verlust.

2. Deckungsumfang

Die Versicherung deckt die Haftpflicht der versicherten Personen für die in der Police genannten Tätigkeiten. Bei bewilligungspflichtigen Tätigkeiten wird die Versicherungsdeckung unter Vorbehalt dieser Bewilligung gewährt. Die Versicherungspolice nennt den Deckungsumfang, die Selbstbehalte und die Versicherungssummen, die gewählt wurden.

Die Versicherungsdeckung umfasst:

- das Anlagerisiko, d.h. Schädigungen aus Eigentum oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, im Sinne von Artikel A11 AVB;
- das Betriebsrisiko, d. h. Schädigungen aus betrieblichen Vorgängen und Arbeitsabläufen auf dem Betriebsareal oder auf externen Arbeitsstätten;
- das Produkterisiko, d. h. Schädigungen aus der Herstellung und Lieferung von auf den Markt gebrachten Produkten und Arbeitsleistungen.

3. Versicherte Nebentätigkeiten

Zusätzlich zu der in der Police beschriebenen Tätigkeit erstreckt sich die Versicherungsdeckung auch auf die Haftpflicht aus mit der Tätigkeit zusammenhängenden Nebenrisiken:

- Veranstaltungen, die Sie zur Verfolgung der Ziele des versicherten Unternehmens organisieren (z. B. unternehmensinterne Feste, Exkursionen, Weiterbildungskurse, Tage der offenen Tür, Werbeveranstaltungen, Generalversammlungen, Teilnahme an Messen und Ausstellungen), bei denen höchstens 1000 unternehmensexterne Personen teilnehmen;
- Besitz und Verwendung toxischer, entflammbarer oder explosiver Substanzen;
- Betrieb von Verkaufsstellen bzw. Cafeterias, Kiosken usw.;
- Feuerwehr- und Sanitätsdienst, Kindergarten und Restaurant für das Betriebspersonal;
- unternehmensinterne Sportvereine. *Nicht versichert ist jedoch die Haftpflicht der Vereinsmitglieder für Schäden, die sie sich gegenseitig oder anderen aktiven Teilnehmern bei der aktiven Teilnahme an Wettkampfvveranstaltungen (z. B. Fussball, Basketball, Hockey) oder an Einzelkampfsportarten (z. B. Boxen, Fechten, Judo, Schwimmen) zufügen.*

A2 Versicherte Personen

1. Grundsatz

Versichert ist die Haftpflicht nachstehender Personen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit für den versicherten Betrieb:

- Versicherungsnehmer.
Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft (z. B. Kollektivgesellschaft), eine Gemeinschaft zu gesamter Hand (z. B. Erbengemeinschaft) oder hat er die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen, so sind ihm in Rechten und Pflichten die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand bzw. die übrigen Personen, auf welche die Versicherung lautet, gleichgestellt;
- die Vertreter des Versicherungsnehmers sowie die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs betrauten Personen;
- die Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb und aus ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit den versicherten Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen.
Ausgeschlossen sind Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.

2. Subunternehmer

Die Versicherung erstreckt sich auf Ansprüche gegen Sie für Schäden, die von Ihnen beauftragte Subunternehmer verursachen.
Ausgeschlossen ist hingegen die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer.

3. Grundstückseigentümer

Versichert ist ausserdem die Haftpflicht des Grundstückseigentümers, sofern Sie nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstücks sind (Baurecht).

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

A3 Einschränkungen des Deckungsumfangs

1. Eigenschaden

Ansprüche:

- des Versicherungsnehmers;
- aus vom Versicherungsnehmer erlittenen Personenschäden (einschliesslich z. B. Versorgerschaden);
- von Personen, die mit der haftpflichtigen versicherten Person im gemeinsamen Haushalt leben.

2. Verbrechen und Vergehen

die Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden.

3. Vertragliche Haftpflicht

Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung (z. B. Konventionalstrafen).

4. Nichterfüllung einer Versicherungspflicht

Ansprüche wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflichten (einschliesslich Versicherungspflicht ausländischen Rechts wie «workers' compensation» oder «Garantie décennale»).

5. Entschädigung mit Strafcharakter

Ansprüche, die den Ausgleich eines in Geld messbaren Schadens übersteigen. Dazu gehören insbesondere Leistungen mit Strafcharakter oder pönalem Nebenzweck (wie «punitive damages» und «exemplary damages»).

6. Umweltbeeinträchtigungen

Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen im Sinne von Artikel A6 Ziffer 1 AVB, soweit diese Ansprüche nicht ausdrücklich unter den Versicherungsschutz gemäss Artikel A4 und A6 Ziffer 2 und 3 AVB fallen.

7. Bauherr

Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, sofern Sie Bauherr sind.

8. Asbest

Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest.

9. Vorhersehbare Schäden

die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt von Ihnen, Ihrem Vertreter oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs betraut sind, eindeutig erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögensseinbussen, in Kauf genommen wurden.

10. Anvertraute oder bearbeitete Sachen

Ansprüche für:

- *Schäden an Sachen, die eine versicherte Person zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z. B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die sie gemietet, gepachtet oder geleast hat;*
- *Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit einer versicherten Person an oder mit ihnen (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Be- oder Entladen eines Fahrzeugs) entstanden sind. Als solche Tätigkeiten gelten auch Projektierung, Planung und Leitung, Erteilen von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten, ferner Funktionsproben, gleichgültig, durch wen die Proben ausgeführt werden.*

Erstreckt sich eine Tätigkeit im vorerwähnten Sinne nur auf Teile unbeweglicher Sachen, so bezieht sich der Ausschluss lediglich auf Ansprüche aus Schäden an diesen Teilen selbst sowie an angrenzenden, im unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegenden Teilen. Bei An-, Um- und Ausbau, Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten gilt das bestehende Bauwerk jedoch stets in seiner Gesamtheit als Gegenstand der Tätigkeit, wenn es unterfangen oder unterfahren wird oder wenn Arbeiten an seinen stützenden oder tragenden Elementen (wie Fundamenten, Trägern, Stützmauern) ausgeführt werden, die deren Stütz- oder Tragfähigkeit beeinträchtigen können.

Ansprüche aus Schäden an benachbarten Bauwerken, die unterfangen oder unterfahren werden, sind hingegen unter Vorbehalt des ersten Satzes des vorangehenden Absatzes versichert; vor Baubeginn ist ein Zustandsprotokoll der benachbarten Bauwerke aufzunehmen.

11. Vertragserfüllung

Ansprüche im Zusammenhang mit der Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung:

- *insbesondere für Schäden und Mängel, die an von Ihnen oder in Ihrem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind;*
- *für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung solcher Schäden oder Mängel;*

- für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Mängel oder Schäden.

Von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind ebenfalls Ansprüche aufgrund desselben Sachverhalts, die ausservertraglich in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen Ansprüchen gemäss obigem Absatz gegen eine der versicherten Personen gestellt werden.

12. Patente, Lizenzen, Pläne usw.

die Haftpflicht aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Software oder durch Computer verarbeitbare Daten, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen an andere, nicht durch diesen Vertrag versicherte Dritte.

Nicht als Abgabe von Software gilt die Überlassung von Sachen, in die Software zu deren Steuerung eingebaut ist.

13. Vermögensschäden

Ansprüche aus Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.

14. Nuklearschäden und Strahlen

die Haftpflicht für:

- Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung;
- Schäden im Zusammenhang mit der Einwirkung ionisierender Strahlen oder von Laserstrahlen.

Diese Einschränkung gilt nicht für Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit der Einwirkung von Laserstrahlen aus der Verwendung von Geräten und Einrichtungen der Laserklassen 1, 2 und 3.

15. Rückrufkosten

Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen, dazu notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen oder an Stelle des Rückrufs oder der Rücknahme aufgewendeten Kosten anderer Massnahmen.

16. Motor- und Wasserfahrzeuge

die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen (unter Vorbehalt von Art. A7 AVB) und von ihnen gezogenen Anhängern oder geschleppten Fahrzeugen, sowie die Haftpflicht der Personen, für die der Halter gemäss der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist, wenn der Schaden verursacht wurde:

- durch den Betrieb eines solchen Fahrzeugs;
- durch einen Verkehrsunfall, der von einem nicht in Betrieb befindlichen solchen Fahrzeug veranlasst wurde;
- infolge Hilfeleistung nach Unfällen eines solchen Fahrzeugs;
- beim Einsteigen in ein solches Fahrzeug oder beim Aussteigen, beim Öffnen oder Schliessen der Türen, der Motorhaube, des Schiebedachs oder des Kofferraums;
- beim Anhängen oder Abkuppeln eines Anhängers oder eines von einem solchen Fahrzeug geschleppten Fahrzeugs.

Ebenfalls von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- die Haftpflicht für abgekuppelte Anhänger gemäss Verkehrsversicherungsverordnung;
- die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Schiffen, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist beziehungsweise eine Sicherstellungspflicht besteht oder die im Ausland immatrikuliert sind;

17. Luftfahrzeuge

- die Haftpflicht im Zusammenhang mit der Organisation von Veranstaltungen, die der Versicherungspflicht gemäss Schweizer Gesetzgebung über den Strassenverkehr oder über die Binnenschifffahrt unterliegen.

die Haftpflicht:

- als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen jeder Art, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist, beziehungsweise eine Sicherstellungspflicht besteht oder die im Ausland immatrikuliert sind;
- aus dem Betrieb von Luftverkehrsunternehmen, von Fluggruppen und ähnlichen Unternehmen;
- aus dem Betrieb von Flughäfen und Flugsicherheits-Kontrolldiensten;
- aus Flugveranstaltungen, Werbeflügen und zivilen und/oder militärischen Fallschirmsprüngen;
- aus der Herstellung bzw. der Montage, des Verkaufs und/oder der Vermietung von Luft- und Raumfahrzeugen sowie der Herstellung und/oder dem Handel von Teilen und/oder Produkten im Zusammenhang mit der Luftfahrt und/oder der Flugsicherheit;
- aus der Reparatur und der Wartung von Luft- und Raumfahrzeugen sowie aus der Montage von Zubehör und Komponenten in Luft- und Raumfahrzeugen;
- aus persönlichen Vollzeittätigkeiten, die eine Bewilligung des Bundesamts für Zivilluftfahrt benötigen.

18. Gleise und Seilbahnen

die Haftpflicht aus dem Bestand und/oder Betrieb von Gleisen sowie Seilbahnen jeder Art zur Personenbeförderung.

19. Ausgemietetes Personal

die Haftpflicht von Arbeitnehmern, die von einem Dritten aufgrund eines mit Ihnen abgeschlossenen Arbeiterstellungsvertrags (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigt werden, für Schäden an Sachen dieses Dritten.

20. Abfälle und Abfallprodukte

die Haftpflicht für Schäden, die durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material verursacht werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer.

21. Software

Ansprüche aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten, es sei denn, es handle sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern.

22. Gentechnisch veränderte Organismen

die Haftpflicht für Schäden aus dem Umgang mit:

- gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials;
 - pathogenen Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften;
- sofern für den versicherten Betrieb hierfür eine Melde- oder Bewilligungspflicht im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung besteht oder sofern bei einem entsprechenden Umgang im Ausland eine solche Pflicht bestünde, wenn dieser in der Schweiz stattfände.

Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn die versicherte Person glaubhaft darlegt, dass sie beim Import und/oder bei der Ausgabe der oben genannten Organismen und Produkte nach Treu und Glauben nicht wusste, dass sie gentechnisch verändert wurden.

Ebenfalls von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen ist die Haftpflicht für Schäden aus der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder Futtermittelzusätzen, welche gentechnisch veränderte Organismen enthalten, sofern der Schaden infolge ihrer gentechnischen Veränderung auftrat.

23. Risiko- produkte

die Produkthaftpflicht als Hersteller (inkl. Quasihersteller), Importeur oder Exporteur der folgenden Produkte:

- pharmazeutische Produkte oder Kontrastmittel für die Humanmedizin;
- kosmetische Produkte, die Hautaufheller bzw. -bleicher oder einen pharmazeutischen Wirkstoff enthalten;
- Zahnbleichmittel;
- Nahrungsergänzung, die pharmazeutische Wirkstoffe enthält;
- Produkte zur Verhütung, Förderung, Unterstützung oder Beendigung von Schwangerschaften;
- Produkte menschlichen Ursprungs (inkl. Blut, Blutprodukte und Organe);
- Implantate;
- medizinische Geräte für Vitalfunktionen und zur Lebenserhaltung (wie Geräte zur künstlichen Beatmung);
- Narkosegeräte, Röntgengeräte, Defibrillatoren, Dialysegeräte;
- Tabak und Genussmittel, die Tabak, Nikotin oder Hanf enthalten;
- Produkte, die folgende Kräuterextrakte enthalten: Pfeifenblume (*Aristolochia*), Sandmalve (*Sida cordifolia*), Meerträubel (*Ephedra*), Ma Huang, *Amsania*, Brigham Tea, *Garcinia*, Kava-kava (*Piper Methysticum*), Khat (z. B. *Catha edulis*, Qat, Kat, Kath, Miraa), *Usnea*;
- Pestizide oder Biozide;
- Siliciumdioxid (*Silica*);
- Dibutylphthalat;
- Urea-Formaldehyd, Methyl-tert-butylether (MTBE);
- Halogenkohlenwasserstoffe (z. B. Perchloroethylen, Trichloroethan, Chlorkohlenwasserstoffe, Dibenzodioxin und Dibenzofuran);
- Diethylstilbestrol (DES), Oxychinolin (SMON), Ephedrin, Botulinumtoxin Typ A, Diacetyl, COX-2-Inhibitoren, 8-Hydroxychinolin (Oxichinolinol/Chinolinol);
- Waffen und Munition;
- andere in der Schweiz ganz oder teilweise verbotene Stoffe.

Dieser Ausschluss ist auch bei absichtlicher Bearbeitung oder Weiterverarbeitung der obengenannten Produkte und Stoffe anwendbar.

24. Risiko- aktivitäten

Ansprüche:

- aus der Planung und der Herstellung von Ausrüstung für Vergnügungsparks;
- im Zusammenhang mit Wagnissen gemäss Schweizer Gesetzgebung über die Unfallversicherung;
- aus der Tätigkeit als Reiseveranstalter und/oder -vermittler gemäss Schweizer Gesetzgebung über Pauschalreisen für Schäden, die bei der Beförderung oder bei touristischen Dienstleistungen verursacht werden (z. B. Carreisen, Gebrauch von Seilbahnen oder Skiliften, geführte Wanderungen, Berg- und Skitouren, Skischulen), die nicht Nebenleistungen der Unterbringung sind;
- im Zusammenhang mit klinischen Versuchen gemäss Schweizer Gesetzgebung über die Humanforschung;
- die gegen Hersteller und Dienstleister von Mobilfunksystemen erhoben werden im Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern oder elektromagnetischer Interferenz sowie Strahlungen.

**A4 Schaden-
verhütungs-
kosten**

**25. Ausser-
ordentliche
Ereignisse**

die Haftpflicht für Schäden aufgrund von:

- *kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolutionen, Rebellionen und Revolten und den dagegen ergriffenen Massnahmen;*
- *Terrorismus jeglicher Art. Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder -androhung zur Erreichung politischer, religiöser, ethischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder -androhung ist dabei geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder bei Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen. Innere Unruhen fallen nicht unter den Begriff des Terrorismus. Als innere Unruhen gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottungen, Krawallen oder Tumulten und damit in Zusammenhang stehende Plünderungen;*
- *Erdbeben, Vulkanausbrüchen sowie bei Ausufern oder Austreten von Wasser aus Stauseen mit einem Fassvermögen von über 5'000'000 m³.*

**26. Zweignieder-
lassungen im
Ausland**

die Haftpflicht aus dem Bestand und dem Betrieb von Zweigniederlassungen ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.

1. Grundsatz

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherungsdeckung auch auf die zu Lasten der versicherten Person gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

2. Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- *Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung, z. B. Entsorgung von mangelhaften Produkten oder Abfällen sowie das Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen;*
- *Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, einschliesslich das dafür erforderliche Entleeren von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z. B. Sanierungskosten);*
- *Massnahmen, die wegen Schneefalls, Eisbildung oder aufgrund von Sprengarbeiten ergriffen werden.*

**A5 Benachrich-
tigungs-
kosten**

1. Grundsatz

In teilweiser Abänderung von Artikel A3 Ziffer 15 AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Kosten für die Information bei einem Rückruf eines von Ihnen hergestellten oder gelieferten Produkts.

2. Bedingungen

Diese Erweiterung gilt nur für Produkte, die nicht mehr in Ihrem Besitz sind, sondern einem Dritten übertragen wurden, und sofern der Rückruf dazu dient, versicherte Körperverletzungen oder einen versicherten grossen Sachschaden zu verhindern, oder wenn er von den Behörden angeordnet wurde.

**3. Versicherte
Kosten**

Versichert sind Kosten für die angemessene Inanspruchnahme von Massenmedien und allen anderen angemessenen Kommunikationsmitteln.

A6 Umweltbeeinträchtigungen

4. Ausschlüsse

Nicht versichert sind, in Ergänzung von Artikel A3 AVB:

- *Kosten für Transport, Suche oder Vernichtung von Produkten, deren Reparatur oder Anpassung an die Vorschriften sowie der Wert der Ersatzprodukte;*
- *Vermögensschäden (Betriebsunterbruch, Verzugsstrafen, Umsatzverlust usw.) infolge eines Produktrückrufs.*

5. Vertragliche Obliegenheit

Sie sind verpflichtet, die Vaudoise über einen Schaden, der einen Rückruf zur Folge haben könnte, sofort zu benachrichtigen. Jegliche Massnahmen müssen vorgehend von der Vaudoise bewilligt werden, es sei denn, eine drohende Körperverletzung oder ein drohender Sachschaden könne nur durch ein sofortiges Handeln vermieden werden.

1. Definition

Als Umweltbeeinträchtigung gilt:

- die nachhaltige Störung des Zustands von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung;
- jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.

2. Deckungsvoraussetzungen

Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung sind nur dann versichert, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.

Versichert sind auch Ansprüche für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung als Folge des Austretens von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige aus der versicherten Tätigkeit entstehende Abfallprodukte) aufgrund des Durchrostens oder Leckwerdens einer mit dem Grundstück fest verbundenen Anlage, sofern das festgestellte Austreten sofortige Massnahmen gemäss vorstehendem Absatz erfordert. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern Sie beweisen, dass die entsprechende Anlage ordnungs- und vorschriftsgemäss erstellt, gewartet oder stillgelegt wurde.

3. Ausschlüsse

Nicht versichert sind, in Ergänzung von Artikel A3 AVB, Ansprüche:

- *im Zusammenhang mit mehreren gleichartigen Ereignissen, die zusammen zur Umweltbeeinträchtigung führen, oder andauernden Einwirkungen, die nicht Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind (z. B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Ziffer 2 Absatz 2 hiervoor;*
- *im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von geschützten Arten oder Lebensräumen sowie aus Schäden an Luft und an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern, Böden, Flora oder Fauna. Vorbehalten bleiben Schadenverhütungskosten gemäss Artikel A4 AVB;*
- *im Zusammenhang mit zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bestehenden Ablagerungen von Abfällen sowie Boden- oder Gewässerbelastungen;*

4. Vertragliche Obliegenheiten

- *im Zusammenhang mit dem Eigentum oder Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material.* Hingegen besteht Versicherungsschutz für Anlagen des versicherten Betriebs, die folgenden Zwecken dienen:
 - kurzfristige Zwischenlagerung von betriebseigenen Abfällen oder anderen Abfallprodukten;
 - Vorbehandlung von betriebseigenen Abwässern.

Die versicherte Person ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass:

- die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung der schweizerischen Gesetzgebung und der behördlichen Bestimmungen erfolgen;
- die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung der technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden;
- den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

1. Grundsatz

Die Versicherung deckt die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein:

- von nicht immatrikulierten Motorfahrzeugen und Motorfahrrädern oder ohne Versicherung des Halters, für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung keine Versicherungspflicht besteht;
- von nicht immatrikulierten Motorfahrzeugen und Motorfahrrädern bei Fahrten, die in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung und mit den notwendigen Versicherungsnachweisen im Sinne von Artikel 32 und 33 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) ausgeführt werden;
- von nicht immatrikulierten Motorfahrzeugen und Motorfahrrädern bei Fahrten auf den zum Betrieb gehörenden Gelände und Strassen, die von einer versicherten Person durchgeführt werden, die im Besitz eines nach der geltenden Gesetzgebung erforderlichen Führerausweises der entsprechenden Kategorie ist;
- von Motorfahrrädern, für den Teil des Schadens, der den Betrag der für das Motorfahrrad abgeschlossenen Versicherung übersteigt (Summenexzedenten-Versicherung). *Es wird keine Versicherungsdeckung gewährt, wenn die von der schweizerischen Gesetzgebung oder behördlich vorgeschriebene Versicherungsdeckung nicht abgeschlossen wurde.*

2. Versicherungs- summen

Es gelten die in der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen, sofern in der Police nicht höhere Summen festgesetzt sind.

3. Ausschlüsse

Bei Schadenereignissen, für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- *Ansprüche des Halters aus Sachschäden, die Personen verursacht haben, für die er nach der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist;*
- *Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;*

**A8 Verwendung von Fahrzeugen
Dritter:
Bonusverlust und Selbstbehalt**

1. Grundsatz

- Ansprüche aus Schäden am benutzten Fahrzeug und Anhänger sowie an den mit diesen Fahrzeugen beförderten Sachen, ausgenommen an Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führte, insbesondere seinem Gepäck und ähnlichen Effekten.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Ansprüche gemäss Ziffer 2 hiernach aus Schäden, die im Rahmen der versicherten Tätigkeiten verursacht werden von:

- Motorfahrzeugen mit bis zu 3,5 Tonnen Gesamtgewicht;
- Motorrädern;

die einem Dritten gehören und einer versicherten Person gelegentlich kostenlos als Lenker anvertraut werden.

Nicht als einem Dritten gehörend angesehen werden Fahrzeuge von Personen, welche für Sie tätig sind.

2. Versicherte Leistungen

Versichert sind, in teilweiser Abänderung von Artikel A3, Ziffer 13 und 16 AVB, Ansprüche des Halters im Zusammenhang mit der Haftpflichtversicherung des betroffenen Motorfahrzeugs aus:

- dem Bonusverlust in der Haftpflichtversicherung, der sich aufgrund der Zahl von Versicherungsjahren berechnet, die zur Wiedererlangung der vor dem Schadenfall gültigen Prämienstufe benötigt werden. Die Entschädigung für den Bonusverlust wird nicht ausbezahlt, wenn die Vaudoise dem Versicherer des Motorfahrzeugs die Kosten des Schadenfalls vergütet;
- dem vertraglich vereinbarten Selbstbehalt, der der Versicherer des Motorfahrzeugs dem Halter in Rechnung stellt.

3. Ausschlüsse

Nicht versichert sind, in Ergänzung von Artikel A3 AVB:

- Schäden am Fahrzeug;
- Regresse aus den Motorfahrzeugversicherungen, die der Halter abgeschlossen hat;
- Ansprüche aus Schäden, die bei von der Schweizer Gesetzgebung oder vom Fahrzeughalter nicht erlaubten Fahrten entstanden sind;
- Ansprüche aus Schäden, die bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Veranstaltungen einschliesslich Trainingsfahrten oder Fahren auf der Rennstrecke entstanden sind;
- Haftpflichtansprüche gemäss Artikel 71 SVG;
- Schäden, die von einer Person ohne gültigen Führerausweis verursacht wurden;
- Schäden, die bei Gefahrguttransport verursacht wurden.

A9 Geschäftsreisen in der ganzen Welt, einschliesslich USA und Kanada

1. Grundsatz

Die Versicherung erstreckt sich in teilweiser Abänderung von Artikel B1 AVB auf Ansprüche infolge von Personen- oder Sachschäden, die in der ganzen Welt, einschliesslich USA und Kanada, eintreten und die durch eine versicherte Person bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (z. B. Teilnahme an einem Kongress) während einer höchstens 90 Tage dauernden Geschäftsreise verursacht werden.

Im Rahmen dieser Deckung und in Abweichung von Artikel A13 AVB sind ausserdem Ansprüche aus Schäden versichert, die an den von der versicherten Person benutzten Gebäuden, wie Hotelzimmer und Wohnungen, verursacht werden.

**A10 Straf- und
Verwaltungs-
rechtsschutz**

2. Ausschlüsse

Nicht versichert sind, in Ergänzung von Artikel A3 AVB, Schäden in den USA und Kanada:

- *aus Dienstleistungen und Arbeiten für Kunden in besagten Ländern;*
- *aus Montage-, Bau-, Service-, Unterhalts- und Reparatur- und anderen Arbeiten sowie Planung, Beaufsichtigung oder Leitung solcher Tätigkeiten in besagten Ländern;*
- *im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen;*
- *verursacht durch Motorfahrzeuge, einschliesslich Mietfahrzeuge.*

1. Grundsatz

Die Versicherung erstreckt sich auch auf den Rechtsschutz der versicherten Personen im Straf- oder Verwaltungsverfahren.

2. Deckungsumfang

Bei Eintritt eines sich aus der Tätigkeit der versicherten Person ergebenden gedeckten Haftpflichtereignisses, das ein Polizei- oder gerichtliches Straf- oder Verwaltungsverfahren auslöst, übernimmt die Vaudoise die der betroffenen versicherten Person im Zusammenhang mit einem Straf- oder Verwaltungsverfahren entstehenden Aufwendungen (z. B. Anwaltshonorare, Gerichtsspesen, Expertisekosten, Parteientschädigung, *jedoch nicht adhäsionsweise geltend gemachte Schadenersatzansprüche*) sowie die der versicherten Person im Straf- oder Verwaltungsverfahren auferlegten Kosten. *Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (z. B. Bussen), und die in der ersten Zustellung der Busse aufgeführten Kosten gehen jedoch immer zu Lasten der versicherten Person.*

**3. Verteidigung
der versicherten
Person**

Zur Verteidigung der versicherten Person bestellt die Vaudoise im Einvernehmen mit ihr einen Anwalt. Ist die versicherte Person mit der Wahl der Vaudoise nicht einverstanden, kann sie selbst drei Anwälte vorschlagen, von denen die Vaudoise einen bestimmt.

4. Rekurs, Berufung

Die Vaudoise kann die Durchführung eines Rekurses in Bussenangelegenheiten oder die Weiterziehung eines erstinstanzlichen Entscheides ablehnen, wenn ein Erfolg aufgrund der amtlichen Akten von ihr als unwahrscheinlich angesehen wird.

**5. Prozess- und
Parteient-
schädigung**

Der versicherten Person zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen der Vaudoise im Umfang ihrer Leistungen und soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen der versicherten Person selbst darstellen.

**6. Vertragliche
Obliegenheit**

Die versicherte Person ist verpflichtet, alle mündlichen und schriftlichen Mitteilungen und Verfügungen, die das Polizei- oder gerichtliche Verfahren betreffen, unverzüglich der Vaudoise zur Kenntnis zu bringen und deren Anordnungen Folge zu leisten.

**7. Meinungs-
verschiedenheiten**

Trifft die versicherte Person von sich aus oder entgegen den Anordnungen der Vaudoise irgendwelche Massnahmen, ergreift sie insbesondere ohne ausdrückliche Zustimmung der Vaudoise ein Rechtsmittel, so tut sie dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führen solche Vorkehrungen jedoch nachweisbar zu einem deutlich günstigeren Ergebnis, so vergütet die Vaudoise nachträglich dennoch die daraus entstandenen Kosten im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen.

A11 Haftpflicht als Eigentümer von Immobilien

1. Grundsatz

Versichert ist die Haftpflicht im Zusammenhang mit Grundstücken im Eigentum des versicherten Betriebs sowie im Zusammenhang mit Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein, welche, auch nur teilweise, dem versicherten Betrieb dienen.

2. Miteigentum (inkl. Stockwerkeigentum)

Stehen Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten gemäss oben stehender Ziffer 1 im Mit- oder Stockwerkeigentum, gelten folgende Bestimmungen:

Im Rahmen der Haftpflicht der Stockwerkeigentümergeinschaft aus gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen (einschliesslich Anlagen und Einrichtungen) und Grundstücken ist ausschliesslich der Schadenanteil, welcher Ihrer Eigentumsquote entspricht, gedeckt. Ihre Haftpflicht als einzelner Stockwerkeigentümer aus zu Sonderrecht zugeschiedenen Gebäudeteilen ist ebenfalls versichert.

Im Rahmen der oben stehenden Bedingungen versichert sind Ansprüche:

- der Stockwerkeigentümergeinschaft Ihnen gegenüber aus Schäden an gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken, abzüglich des Schadenanteils, welcher Ihrer Eigentumsquote entspricht;
- eines anderen Stockwerkeigentümers gegenüber der Stockwerkeigentümergeinschaft aus Schäden, deren Ursache in gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken liegt, abzüglich des Schadenanteils, welcher der Eigentumsquote der übrigen Stockwerkeigentümer entspricht;
- eines einzelnen Stockwerkeigentümers Ihnen gegenüber für Schäden, deren Ursache in dem Ihnen zu Sonderrecht zugeschiedenen Gebäudeteilen liegt;
- von Dritten (mit Ausnahme der Stockwerkeigentümergeinschaft und der Stockwerkeigentümer) aus Schäden, die auf dem Grundstück oder im Gebäude verursacht werden.

3. Gesamteigentum

Stehen die Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten gemäss dem Abschnitt «Grundsatz» im Gesamteigentum, besteht auch für Ansprüche gegen Sie in Ihrer Eigenschaft als Gesamteigentümer Versicherungsschutz.

Nicht versichert sind hingegen Ansprüche aus Schäden der Gesamteigentümer.

4. Komplementarität

Die Leistungen der Vaudoise beschränken sich auf jenen Teil der Leistungen, der die Deckung (in Bezug auf die Versicherungssumme oder die Versicherungsbedingungen) eines anderen Versicherers, der Leistungen für dieselben Schäden erbringen muss, übersteigt.

A12 Bauherren-Haftpflicht

1. Grundsatz

Für Immobilien im Sinne von Artikel A11 AVB hiervor erstreckt sich die Versicherung, in teilweiser Abänderung von Artikel A3 Ziffer 7 AVB, auf Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken Dritter durch Abbruch-, Erdbewegungs- und Bauarbeiten, die gegen Sie in Ihrer Eigenschaft als Bauherr erhoben werden.

2. Ausschlüsse

Von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind, in Ergänzung zu Artikel A3 AVB, Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit Bauvorhaben:

- mit einer Bausumme von über CHF 1'000'000.– pro Objekt (Bauobjekte, welche aus mehreren Baulosen bestehen oder in ihrer Art zusammenhängend sind und in der gleichen Bauphase erstellt werden, gelten als ein Objekt);

- welche an solche von Drittpersonen angebaut werden;
- für welche Bauwerke von Dritten unterfangen oder unterfahren werden müssen;
- in Hanglagen mit über 25 % Neigung oder Bauvorhaben auf Grundstücken, die einen Aushub von mehr als 4 Metern Tiefe erfordern oder an einem Seeufer bzw. auf einem als instabil geltenden Baugrund gelegen sind;
- für welche Bohr-, Ramm- oder Vibrierarbeiten ausgeführt werden im Hinblick auf Pfahlfundamente und Baugrubenumschliessungen (z. B. Pfähle, Verankerungen, Erdwärmesonden, gerichtete Bohrungen, Untertagebau, Bohlenwände);
- für welche eine Absenkung des Grundwasserspiegels vorgenommen wird;
- für welche Sprengungen (ausgenommen Sprengen einzelner Findlinge) oder mechanische oder hydraulische Felsabbauarbeiten vorgenommen werden;

sowie Ansprüche aus Schäden:

- die das Bauvorhaben selbst oder das dazugehörnde Grundstück betreffen;
- wegen der Verminderung der Ergiebigkeit oder des Versiegens von Quellen;
- im Zusammenhang mit unvermeidbaren, durch die Arbeiten verursachten Rissen, die lediglich den Einsatz eines Malers oder Gipsers zu ihrer Beseitigung erfordern.

3. Komplementarität

Die Leistungen der Vaudoise beschränken sich auf jenen Teil der Leistungen, der die Deckung (in Bezug auf die Versicherungssumme oder die Versicherungsbedingungen) eines anderen Versicherers (z. B. Bauherrenhaftpflicht-Versicherung), der Leistungen für dieselben Schäden erbringen muss, übersteigt.

A13 Gemietete Räumlichkeiten

1. Grundsatz

In teilweiser Abänderung von Artikel A3 Ziffer 10 AVB erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus Schäden an gemieteten und geleasteten:

- Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, die dem versicherten Betrieb dienen;
- Gebäudeteilen und Räumlichkeiten, die gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern oder mit dem Eigentümer genutzt werden.

2. Gemeinsam genutzte Anlagen

Versichert sind auch Schäden an gemeinsam genutzten:

- Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen;
- Rolltreppen, Personen- und Warenaufzügen;
- Klima-, Lüftungs- und Sanitäranlagen.

3. Ausschlüsse

Von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind, in Ergänzung von Artikel A3 AVB, Ansprüche aus Schäden:

- an Verglasungen (wie Fenster und Schaufenster, Glasböden, -dächer, -türen und -wände). Die Ausschlüsse sind beschränkt auf Schäden an den gemieteten, geleasteten oder gepachteten Objekten selbst und gelten nicht für Ertragsausfälle oder andere Vermögenseinbussen als Folge solcher Schäden;
- durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit oder solchen Schäden, die nach und nach oder durch Abnutzung entstehen;

<p>A14 Schäden an gemieteten oder geleasten Telekommunikationsanlagen und -geräten</p>	<p>4. Vertragliche Obliegenheit</p> <p>1. Grundsatz</p> <p>2. Ausschlüsse</p>	<ul style="list-style-type: none"> • durch die Wiederherstellung einer Sache nach willentlicher Veränderung selbiger durch eine versicherte Person oder auf deren Veranlassung hin; • Schäden, die durch eine andere Versicherung gedeckt sind. <p>Für Räumlichkeiten, die für eine Dauer von weniger als 6 Monaten gemietet werden, muss ein Übernahmeprotokoll vor dem Beginn der Nutzung der gemieteten Räumlichkeiten aufgesetzt werden.</p> <p>In teilweiser Abänderung von Artikel A3 Ziffer 10 AVB erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus Schäden an folgenden gemieteten oder geleasten Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • stationäre Telefonapparate, Anrufbeantworter; • Telefaxgeräte; • Bildtelefone, Videokonferenzanlagen; • Hauszentralen (Inneneinrichtungen); <p>sowie die unmittelbar zu diesen Apparaten und Geräten gehörenden Kabel.</p> <p><i>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind, in Ergänzung zu Artikel A3 AVB, Ansprüche aus Schäden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • an Mobiltelefonen, Pagern, Funkausrüstung, Personal Computern und deren Peripheriegeräten, an Servern, Netzwerk- und Grossrechneranlagen sowie an Kabelnetzen; • in Folge eines Diebstahls; • die durch eine andere Versicherung gedeckt sind.
<p>A15 Anvertraute Schlüssel und Badges</p>		<p>In teilweiser Abänderung von Artikel A3 Ziffer 10 und 13 AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz bei Verlust von anvertrauten Schlüsseln und/oder Badges zu Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, in denen die versicherten Personen Arbeiten auszuführen haben oder welche dem versicherten Betrieb dienen, auch auf die Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und den dazugehörigen Schlüsseln und/oder von elektronischen Schliesssystemen und den dazugehörigen Badges.</p>
<p>A16 Schäden an Land- und Wasserfahrzeugen durch Beladen oder Entladen</p>	<p>1. Grundsatz</p> <p>2. Ausschlüsse</p>	<p>In teilweiser Abänderung von Artikel A3 Ziffer 10 AVB erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus Schäden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Land- und Wasserfahrzeugen, einschliesslich Aufbauten und Aufliegern, durch das Beladen mit Stückgütern oder durch das Entladen solcher Güter. <p>Als Stückgüter gelten Sachen, die einzeln verladen oder entladen werden, wie Maschinen, Geräte, Bauteile (Türen, Fenster, Träger usw.), Paletten sowie Behälter aller Art (Kisten, Harassen, Container, Wannen, Fässer, Kannen, Kanister usw.).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tank- und Zisternenfahrzeugen durch das Auffüllen mit festen oder flüssigen Gütern oder durch das Entleeren solcher Güter. <p><i>Von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind, in Ergänzung von Artikel A3 AVB, Ansprüche aus Schäden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • an Luftfahrzeugen sowie an Rollmaterial der Bahn; • an Land- und Wasserfahrzeugen, die eine versicherte Person entliehen, gemietet oder geleast hat;

- an Land- und Wasserfahrzeugen durch das Beladen mit oder das Entladen von Schüttgütern (vorbehältlich Ziff. 1 des zweiten Einzugs oben);

Als Schüttgüter gelten Sachen, die locker und unverpackt verladen oder entladen werden, wie Getreide, Sand, Kies, Steine, Felsbrocken, Kohle, Alteisen, Abbruch- und Aushubmaterial sowie Abfälle.

- an Land- und Wasserfahrzeugen infolge Überfüllens oder Überladens;
- an Behältern (ausgenommen Aufbauten und Auflieger gemäss Ziffer 1, erster Einzug sowie Tanks und Zisternen gemäss Ziffer 1, zweiter Einzug oben) sowie an den manipulierten Gütern selbst durch das Be- oder Entladen von Fahrzeugen.

A17 Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Kundendossiers

1. Grundsatz

Die Versicherung erstreckt sich, in teilweiser Abweichung von Artikel A3 Ziffer 10 und 11 AVB, auf Ansprüche aus Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Kundendossiers, die eine versicherte Person im Rahmen der versicherten Tätigkeit erhält.

2. Ausschlüsse

In Ergänzung von Artikel A3 AVB sind Ansprüche für Vermögensschäden und Ertragsverluste infolge Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Kundendossiers nicht versichert.

A18 Garderoben

1. Grundsatz

In teilweiser Abweichung von Artikel A3 Ziffer 10 AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Haftpflicht aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust der gegen Abgabe von Kontrollmarken in ständig bewachten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrten Gegenstände.

2. Ausschluss

Von dieser Deckung ausgeschlossen sind Ansprüche aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust von Kostbarkeiten, Geld, Wertpapieren, Dokumenten oder Plänen.

3. Vertragliche Obliegenheit

Die versicherte Person ist verpflichtet, bei Entwendung oder sonstigem Abhandenkommen von in der Garderobe abgegebenen Sachen sofort nach Entdeckung des Verlusts der Polizei und der Vaudoise Anzeige zu erstatten.

B Allgemeine Bestimmungen

B1 Örtlicher Geltungsbereich	1. Grundsatz	Die Versicherung gilt für Schäden, die in der ganzen Welt, ausgenommen USA und Kanada, eintreten. Den USA und/oder Kanada gleichgestellt sind alle Territorien, die der Staatshoheit und/oder Justiz dieser Länder unterstellt sind.
	2. USA und/oder Kanada	<p>Bei indirekter Lieferung von Produkten in die USA und/oder nach Kanada sind auch Ansprüche aus in diesen Ländern eingetretenen Schäden versichert, die verursacht wurden durch:</p> <ul style="list-style-type: none">• Produkte, die eine versicherte Person hergestellt, geliefert oder bearbeitet hat, wenn die versicherte Person nicht wusste oder nicht wissen konnte, dass diese Produkte in die USA und/oder nach Kanada exportiert werden.• Produkte für den Privatgebrauch, die ausserhalb der USA bzw. von Kanada im Detailhandel erworben und übernommen und dann in diese Länder eingeführt wurden. <p><i>Nicht versichert sind, in Anwendung von Artikel A3 AVB, Ansprüche aus Schäden, die in den USA bzw. in Kanada eintreten und im Zusammenhang stehen mit:</i></p> <ul style="list-style-type: none">• <i>dem Ausführen folgender Produkte:</i><ul style="list-style-type: none">• <i>Motorfahrzeuge, Motorräder, Pneus für Motorfahrzeuge, Schläuche, Schneeketten und ähnliche Systeme;</i>• <i>Helme;</i>• <i>Blei und bleihaltige Produkte;</i>• <i>Latex;</i>• <i>hormonaktiven Substanzen (endokrinen Disruptoren);</i>• <i>der Übertragung oder Ausbreitung von Krankheiten und/oder Seuchen (z. B. AIDS, Hepatitis, spongiforme Enzephalopathien wie BSE, vCJK) oder von Viren (z. B. HIV);</i>• <i>Dienstleistungen und Arbeiten für Projekte oder Kunden in diesen Ländern;</i>• <i>Montage-, Bau-, Service-, Unterhalts- und Reparatur- und anderen Arbeiten sowie Planung, Beaufsichtigung oder Leitung solcher Tätigkeiten in diesen Ländern;</i>• <i>Schimmelpilzbefall in oder an Gebäuden und Teilen davon, einschliesslich Schäden an Installationen und dem Mobiliar. Als Schimmelpilz gelten jede Art Pilz sowie dessen Bestandteile und Zwischenprodukte, Bakterien, Mycotoxine und deren flüchtigen organischen Verbindungen, Sporen, Gerüche oder Nebenprodukte;</i>• <i>schädlichen Dämpfen oder Gasen, die durch Schweissgeräte oder -materialien verursacht werden.</i>
	3. Kosten	Versicherte Schadenverhütungskosten sowie weitere allfällig versicherte Kosten gelten ebenfalls als Schäden im Sinne der vorstehenden Absätze.
B2 Zeitlicher Geltungsbereich	1. Grundsatz	Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und der Vaudoise nicht später als 60 Monate nach Vertragsende gemeldet werden.
	2. Zeitpunkt des Schadeneintritts	<p>Als Zeitpunkt des Schadeneintritts gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfall in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.</p> <p>Für die Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt als Eintritt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden bevorsteht.</p>

3. Serienschaden

Sämtliche Schäden eines Serienschadens gemäss nachstehendem Artikel B3 Ziffer 2 AVB gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste Schaden gemäss vorstehender Ziffer 2 eingetreten ist.
Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, so sind alle Ansprüche dieser Serie von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen.

**4. Vorrisiko-
deckung**

Ebenfalls mitversichert ist die Haftpflicht für vor Vertragsbeginn verursachte Schäden, wenn die versicherte Person glaubhaft machen kann, dass sie bei Abschluss des Vertrags nach Treu und Glauben keine Kenntnis von einer haftungsbegründenden Handlung oder Unterlassung haben konnte. Dasselbe gilt für Ansprüche aus Schäden eines Serienschadens gemäss Artikel B3 Ziffer 2 AVB, wenn ein zu dieser Serie gehörender Schaden vor Vertragsbeginn verursacht worden ist.

Soweit Schäden gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrags in Abzug.

**5. Nachrisiko-
deckung**

Bei Vertragsauflösung aufgrund der Aufgabe der versicherten Tätigkeit oder des Todes des Versicherungsnehmers ist auch die Haftpflicht für Schäden versichert, die während der Vertragsdauer (einschliesslich Vorrisiko) verursacht und spätestens 60 Monate nach Vertragsende sowohl eingetreten als auch der Vaudoise gemeldet worden sind (Nachrisikodeckung).

Die Nachrisikodeckung im Sinne dieser Bestimmung gilt sinngemäss, wenn Gesellschafter, Miteigentümer oder Mitarbeiter während der Vertragsdauer aus dem Kreis der versicherten Personen austreten und Schäden nach ihrem Austritt eintreten, sofern diese Schäden während der Vertragsdauer verursacht wurden und spätestens 60 Monate nach Vertragsende sowohl eingetreten als auch der Vaudoise gemeldet worden sind.

Keine Nachrisikodeckung wird jedoch gewährt:

- bei oben nicht explizit aufgeführten Gründen für die Auflösung des Versicherungsvertrags, insbesondere bei Kündigung aufgrund von Insolvenz oder Nichtzahlung von Prämien;
- für Schäden, die nach Vertragsende verursacht worden sind;
- für Schäden, die durch eine andere Versicherung gedeckt sind.

Während der Dauer der Nachrisikodeckung eingetretene Schäden, die keine Serienschäden im Sinne von Artikel B3 Ziffer 2 AVB darstellen, gelten als am Tage der Vertragskündigung, bzw. im Fall von ausgetretenen Personen, als am Tage ihres Austritts eingetreten.

**6. Änderung des
Deckungs-
umfangs**

Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfangs (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehalts), gilt vorstehende Ziffer 4 sinngemäss.

1. Grundsatz

Die Leistungen der Vaudoise bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich dazugehöriger Schaden- und Verzugszinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, versicherter Schadenverhütungskosten sowie allfälliger weiterer Kosten (z. B. Parteientschädigungen) durch die in der Police bzw. den Vertragsbedingungen festgelegte Versicherungssumme bzw. Sublimite, abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts, begrenzt.

	<p>2. Serienschaden</p>	<p>Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit der gleichen Ursache (z. B. mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf denselben Mangel wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, die auf denselben Mangel oder Fehler eines Produkts oder Stoffs oder auf dieselbe Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.</p>
	<p>3. Präzisierung</p>	<p>Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintritts gemäss Artikel B2 Ziffer 2 und 3 AVB Gültigkeit hatten.</p> <p>Die in der Police vereinbarten Selbstbehalte gelten pro Ereignis. Sie sind von Ihnen vorab selbst zu tragen und werden vom versicherten Schaden abgezogen. Sind bei einem Ereignis mehrere in der Police vorgesehene Deckungen betroffen, so wird der Selbstbehalt nur einmal angewendet. Sind verschiedene Selbstbehalte vorhanden, gilt derjenige, der am höchsten ist. Die Selbstbehalte beziehen sich auf alle von der Vaudoise erbrachten Leistungen, sowie auf die Kosten zur Abwehr unberechtigter Ansprüche.</p>
<p>B4 Selbstbehalte</p>		<p>Die Versicherung ist ab dem in der Police angegebenen Datum gültig.</p>
<p>B5 Vertragsbeginn</p>		<p>Der Vertrag ist für die vereinbarte Dauer abgeschlossen. Danach verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.</p>
<p>B6 Vertragsdauer</p>		<p>Nach dem Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadenfalls kann der Vertrag gekündigt werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie, spätestens 14 Tage, nachdem Sie von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten haben; • die Vaudoise, spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung.
<p>B7 Kündigung im Schadenfall</p>		<p>Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Leistungspflicht der Vaudoise 14 Tage, nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt wurde.</p>
<p>B8 Gefahrsänderung, -erhöhung und -verminderung</p>	<p>1. Grundsatz</p>	<p>Sie sind verpflichtet, der Vaudoise jede Änderung einer wesentlichen Tatsache zur Beurteilung des Risikos und für welche die Parteien beim Vertragsabschluss den Umfang bestimmt haben unverzüglich zu melden. Unterlassen Sie diese Mitteilung, so ist die Vaudoise für die Folgezeit nicht mehr an den Vertrag gebunden.</p>
	<p>2. Neue Tätigkeiten</p>	<p>Wird nach Abschluss der Versicherungspolice eine neue Tätigkeit ausgeführt, erstreckt sich die Versicherung innerhalb der bestehenden Vertragsbestimmungen auch auf die neue Tätigkeit, sofern sie der Vaudoise innert 12 Monate nach Aufnahme gemeldet wird (Vorsorgeversicherung).</p> <p>Die Vaudoise behält sich jedoch das Recht vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Prämie und die Bedingungen für dieses Risiko rückwirkend ab dessen Einschluss neu festzulegen; • die Übernahme der neuen Tätigkeit abzulehnen. In diesem Fall erlischt die Vorsorgedeckung innert 30 Tagen, nachdem die Vaudoise ihre Ablehnung der neuen Tätigkeiten mitgeteilt hat; • innert 14 Tagen nach Eingang der Meldung über die neue Tätigkeit den Vertrag auf zwei Wochen zu kündigen.

- Die Vorsorgedeckung für neue Tätigkeiten ist nicht anwendbar:
- auf durch die Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen ausgeschlossene Risiken oder Tätigkeiten;
 - auf Risiken oder Tätigkeiten, die gemäss auf das Risiko oder die Tätigkeit anwendbarer Gesetzgebung einer Versicherungspflicht unterstehen, sowie auf nicht zugelassene Tätigkeiten oder Produkte;
 - bei Gründungen oder Übernahmen von neuen Unternehmen.

3. Neue Unternehmen

Werden nach Vertragsabschluss neue Unternehmen mit Geschäftssitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein gegründet beziehungsweise übernommen, erstreckt sich die vorliegende Versicherungsdeckung im Rahmen der Vertragsbestimmungen auf die Haftpflicht dieser Unternehmen (Vorsorgeversicherung), sofern:

- ein oder mehrere bisher versicherte Unternehmen mindestens 50 % des Grundkapitals der neuen Unternehmen halten;
- die Tätigkeit dieser Unternehmen mit derjenigen der bisher versicherten Unternehmen identisch ist;
- Sie der Vaudoise innert 12 Monate nach Gründung oder Übernahme den Geschäftssitz, die genaue Tätigkeit und den Umsatz des Unternehmens mitteilen.

Die Vaudoise behält sich jedoch das Recht vor:

- die Prämie und die Bedingungen für dieses Risiko rückwirkend ab dessen Einschluss neu festzulegen;
- die Übernahme des neuen Risikos abzulehnen. In diesem Fall erlischt die Vorsorgedeckung innert 30 Tagen, nachdem die Vaudoise ihre Ablehnung der neuen Tätigkeiten mitgeteilt hat;
- innert 14 Tagen nach Eingang der Meldung über die Gefahrserhöhung den Vertrag auf zwei Wochen zu kündigen.

Die vorliegende Vorsorgedeckung gilt subsidiär zu allfälligen anderen für neue Unternehmen abgeschlossenen Versicherungspolice.

4. Gefahrsverminderung

Bei Gefahrsverminderung reduziert die Vaudoise die Prämie entsprechend ab dem Eintreffen Ihrer schriftlichen Mitteilung.

Die versicherten Personen sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung die Vaudoise verlangt hat, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

Bei schuldhafter Verletzung der vertraglichen Obliegenheiten durch die versicherten Personen wird die Leistungspflicht vermindert oder aufgehoben, soweit die Schadenursache oder die Schadenhöhe davon beeinflusst wurde.

Die Prämie ist ohne anderslautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr festgesetzt und im Voraus bis spätestens am in der Police festgesetzten Datum zu entrichten.

1. Bezahlung

2. Mahnung, Kosten und Deckungsunterbruch

Bei Nichtzahlung werden Sie auf Ihre Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen von der Absendung der Mahnung an gerechnet, Zahlung zu leisten. In der Mahnung wird auf die Folgen bei verspäteter Zahlung hingewiesen.

Die administrativen Mahnkosten sowie die Kosten für das Betreibungsbegehren werden in Rechnung gestellt. Bleibt diese Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Vaudoise vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien inklusive Stempelabgaben und Kosten.

B9 Beseitigung eines gefährlichen Zustands

B10 Verletzung von Obliegenheiten

B11 Prämien

<p>B12 Prämienberechnungsgrundlagen</p>	<p>3. Rückerstattung und Ausnahmen</p>	<p>Bei vorzeitiger Auflösung oder vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrags ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.</p> <p>In folgenden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn Sie den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahrs (365 Tage) kündigen; • wenn der Vertrag zufolge des Wegfalls des Risikos nichtig wird und die Vaudoise Versicherungsleistungen erbracht hat. <p>Die Art und Weise der Prämienberechnung wird in der Police festgelegt.</p>
<p>B13 Änderung der Prämien und Selbstbehalte</p>	<p>1. Grundsatz</p> <p>2. Recht auf Kündigung</p> <p>3. Zustimmung</p>	<p>Die Vaudoise kann eine Anpassung der Prämien und Selbstbehalte für das nächste Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zweck muss die Vaudoise Ihnen die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahrs bekannt geben.</p> <p>Bei Erhöhung der Prämien und/oder der Selbstbehalte haben Sie das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahrs zu kündigen. In diesem Fall erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf des Versicherungsjahrs. Der Kündigungsbrief muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahrs bei der Vaudoise eintreffen.</p> <p>Wenn Sie den Vertrag nicht kündigen, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrags.</p>
<p>B14 Konkurs des Versicherungsnehmers</p>		<p>Fallen Sie in Konkurs, so endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung.</p>
<p>B15 Mitteilungen</p>		<p>Alle Mitteilungen an die Vaudoise haben entweder an den Geschäftssitz in Lausanne oder an eine ihrer Agenturen in der Schweiz zu erfolgen. Alle der Vaudoise obliegenden Mitteilungen erfolgen rechtsgültig an die letzte von Ihnen angegebene Adresse.</p>
<p>B16 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen</p>		<p>Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.</p>
<p>B17 Gerichtsstand und anwendbares Recht</p>	<p>1. Gerichtsstand</p> <p>2. Anwendbares Recht</p>	<p>Nur schweizerische oder liechtensteinische Gerichte sind für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag zuständig. Als Gerichtsstand steht der versicherten Person wahlweise der ordentliche schweizerische oder liechtensteinische Gerichtsstand oder derjenige ihres schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnsitzes bzw. Sitzes zur Verfügung.</p> <p>Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Für Versicherungen im Fürstentum Liechtenstein gilt das dort gültige Versicherungsvertragsgesetz (VersVG), dessen zwingende Normen anderslautenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen vorgehen.</p>

C Im Schadenfall

C1 Pflichten im Schadenfall	1. Vorgehen	Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können oder werden gegen eine versicherte Person Haftpflichtansprüche erhoben, so sind Sie verpflichtet, die Vaudoise unverzüglich zu benachrichtigen.
	2. Bei Strafverfahren	Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen eine versicherte Person ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, ist die Vaudoise ebenfalls sofort zu orientieren.
C2 Schadenbehandlung und Prozessführung	1. Grundsatz	Die Vaudoise übernimmt die Behandlung eines Schadenfalls nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen.
	2. Vertretung	Die Vaudoise führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie ist Vertreterin der versicherten Personen, für welche die Erledigung der Ansprüche des Geschädigten durch die Vaudoise verbindlich ist.
	3. Auszahlung	Die Vaudoise ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehalts auszurichten. Die versicherte Person hat ihr in diesem Falle, unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen, den Selbstbehalt zurückzuerstatten.
	4. Pflichten der versicherten Person	Die versicherte Person ist verpflichtet, die Vaudoise bei der Ermittlung des Sachverhaltes zu unterstützen und sich jeder selbstständigen Stellungnahme zu den Ansprüchen des Geschädigten zu enthalten. Insbesondere darf die versicherte Person weder Haftpflichtansprüche anerkennen noch Zahlungen an den Geschädigten leisten.
	5. Prozessweg	Wenn die versicherten Personen im Zusammenhang mit Haftpflichtansprüchen von einer Anzeige bei der Polizei oder einem Strafantrag bedroht sind oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, behält sich die Vaudoise das Recht vor, einen Verteidiger oder einen Anwalt zu bestellen, dem die versicherte Person Vollmacht zu erteilen hat. Die Führung des Prozesses ist der Vaudoise zu überlassen und sie trägt dessen Kosten. Wird den versicherten Personen eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese, soweit sie nicht zur Deckung der Auslagen der versicherten Personen bestimmt ist, der Vaudoise zu.
C3 Grobfahrlässigkeit		Die Vaudoise verzichtet auf das ihr zustehende Regress- und Kürzungsrecht, wenn die versicherte Person den Schadenfall grobfahrlässig verursacht hat. Die Vaudoise behält sich jedoch diese Rechte vor, wenn die versicherte Person bei Ausführung oder Unterlassung einer Handlung unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss stand, oder wenn eine gesetzliche Bestimmung (z. B. die schweizerische Strassenverkehrsgesetzgebung) der Vaudoise das Regressrecht aufzwingt.
C4 Forderungsabtretung		Die versicherte Person ist ohne vorgängige Zustimmung der Vaudoise nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.

C5 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

1. Anzeigepflicht

Die versicherten Personen haben alle Folgen einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht selbst zu tragen.

2. Vertragliche Obliegenheiten

Ferner entfällt bei schuldhaften Verstößen einer versicherten Person gegen die vertraglichen Obliegenheiten die Leistungspflicht der Vaudoise dieser Person gegenüber.

C6 Rückgriff

Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des VVG, welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat die Vaudoise insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber der versicherten Person.

Geschäftssitz
Place de Milan
Postfach 120
1001 Lausanne

T 021 618 80 80
F 021 618 81 81

www.vaudoise.ch

